

Verfahrensvermerke

Städtebauliche Satzung (nach § 34 Abs. 4 BauGB)

1.

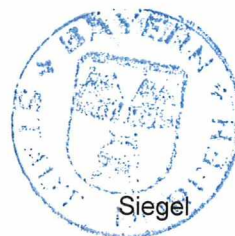
Der Beschluss zum Erlass einer städtebaulichen Satzung gem § 34 Abs. 4 BauGB wurde von der Stadt Dorfen/Stadtrat am 22.04.2008 gefasst und am 25.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur städtebaulichen Satzung-Entwurf i.d.F. vom 22.04.08 hat in der Zeit vom 26.06.2008 bis 25.07.2008 stattgefunden (§13 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur städtebaulichen Satzung i.d.F. vom 22.04.2008 hat in der Zeit vom 26.06.2008 bis 25.07.2008 stattgefunden (§13 BauGB).

Der Satzungsbeschlussbeschluss zur städtebaulichen Satzung i.d.F. vom 14.10.2008 wurde von der Stadt Dorfen/Stadtrat am 14.10.2008 gefasst (§10 Abs.1 BauGB).

Dorfen, 16.10.2008
Ort Datum



[Signature]
Unterschrift 1. Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung erfolgte am 17.10.08; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit der städtebaulichen Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die städtebauliche Satzung in der Fassung vom 14.10.08 in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Dorfen, 23.10.2008
Ort Datum



[Signature]
Unterschrift 1. Bürgermeister

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Paragraphen 1-4, sowie 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 04.08.1997 u. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.05.1978 folgende

SATZUNG

Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück: 1146 (Teilfläche)

STADT DORFEN

STÄDTEBAULICHE SATZUNG (NACH § 34 ABS. 4 BauGB)

RINNINGER WEG

PLANSTAND ENTWURF

DATUM: 22.04.2008

PLANSTAND ENDFASSUNG

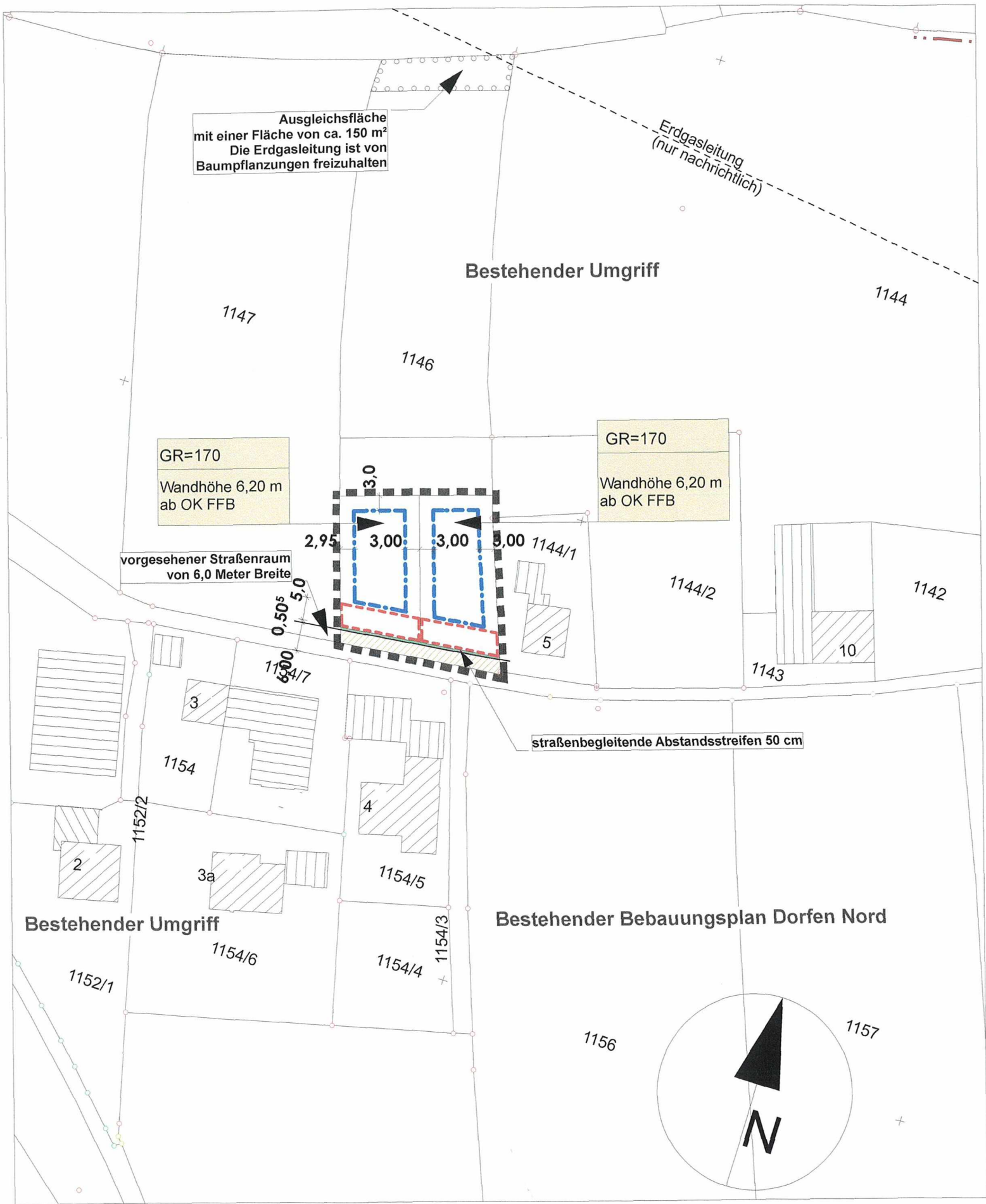
DATUM: 14.10.2008

ENTWURFSVERFASSER:

GERNOT VALLENTIN
DIPL. ING. ARCHITEKT
ARCHITEKTURBÜRO VALLENTIN
AM MARIENSTIFT 12
84405 DORFEN
TEL.08081-955745
FAX. 08081-955746



Planzeichnung Lageplan M 1:1000



Festsetzungen durch Planzeichen und Text:

- Ausgleichsfläche mit Bepflanzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der städtebaulichen Satzung
- Überbaubare Grundstücksfläche: Baugrenze
- Umgrenzung der Bauflächen für Garagen und gedeckter Stellplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- straßenbegleitende Abstandsstreifen 50 cm - nicht bebaubar

Es sind max. 2 Wohneinheiten (WE) je Gebäude möglich.

GRUNDFLÄCHE	NUTZUNGSSCHABLONE
WANDHÖHE	

STELLPLATZNACHWEIS:

Es sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen

Hinweise:

- Archäologische Funde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht (Meldepflicht nach Art. 8 DSchG)
- Das Schmutzwasser ist über den öffentlichen Kanal zu entwässern. Eine Regenwassernutzung für Toilettenspülung, Waschmaschine und Gartenwasser ist gewünscht
- Die Regenwassernutzung ist beim Versorger Trinkwasser anzuzeigen. Soweit möglich hat die Versickerung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen

STÄDTEBAULICHE SATZUNG "RINNINGER WEG"

PLANSTAND ENTWURF
PLANSTAND ENDFASSUNG
ENTWURFSVERFASSER:
G. VALLENTIN, DIPL.-ING. ARCHITEKT
AM MARIENSTIFT 12, 84405 DORFEN
DATUM: 22.04.2008
DATUM: 14.10.2008